jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/29 99/14/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;
BAO §250 Abs1 litd;
BAO §275;
B-VG Art130 Abs2;

Rechtssatz

Ein Ermessensfehler ist nicht gegeben, wenn die Entscheidung über ein Fristverlängerungsansuchen erst nach Nachholung der Berufungsbegründung getroffen wird (Hinweis E 11.12.1990, 90/14/0241).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999140123.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at